



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 09/2011

„Die Leute, die niemals Zeit haben, tun am wenigsten.“ (Georg Christoph Lichtenberg). Nehmen Sie sich als Vielbeschäftigte doch ein wenig Zeit im schönen Spätsommer, zum Beispiel für die Lektüre unseres Newsletters.

Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat am 09.06.2011 (Az. 2 AZR 381/10) eine schöne Entscheidung zum Thema **Arbeitszeitbetrug** gefällt. Nach der Entscheidung ist die Eintragung für Zeiten der Parkplatzsuche als Arbeitszeit ein Arbeitszeitbetrug, der eine fristlose Kündigung gemäß § 626 Absatz 1 BGB rechtfertigen kann.

Nach der Entscheidung beginnt die Arbeitszeit grundsätzlich erst mit Betreten des Dienstgebäudes. Erfasst ein Arbeitnehmer abweichend hiervon schon die Zeit der Parkplatzsuche auf dem Firmenparkplatz heimlich und vorsätzlich als Arbeitszeit, so kann eine fristlose Kündigung gerechtfertigt sein. In diesem Fall ist selbst vor Ausspruch der Kündigung nicht einmal eine Abmahnung erforderlich.

Wirtschaftsrecht

Der Geschäftsführer einer GmbH hat gemäß § 42 a Absatz 1 und 2 GmbHG Sorge zu tragen, dass der geprüfte Jahresabschluss den Gesellschaftern innerhalb der Frist des § 42 a Absatz 2 GmbH zur Feststellung vorgelegt wird.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung rechtfertigt die **Abberufung des Geschäftsführers** durch die Gesellschafterversammlung. Dies hat jüngst das Kammergericht Berlin entschieden (Urteil vom 11.08.2011, 23 U 114/11).

In dem entschiedenen Fall hatte der Geschäftsführer bis zu seiner Abberufung den Jahresabschluss 2009 nicht aufgestellt und den Gesellschaftern nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. Außerdem hatte er der Mehrheitsgesellschafterin, die das Unternehmen allein finanziert, vor seiner Abberufung die verlangte Einsicht in Geschäftsunterlagen verweigert.

Die begehrte Einsicht gewährte er erst vor der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung. Das Kammergericht sah die Abberufung des Geschäftsführers aufgrund dieses Verhaltens durch wichtige Gründe gerechtfertigt.



Pflegerecht

Das Bundessozialgericht hat am 8. September 2011 vier Urteile (Az. B 3 P 4/10 R, B 3 P 2/11 R, B 3 P 3/11 R und B 3 P 6/10 R) gefällt, die wohl gravierende Auswirkungen auf die **Finanzierung vom Pflegeeinrichtungen** haben werden.

In den Verfahren klagten geförderte vollstationäre Pflegeeinrichtungen gegen den Zustimmungsbescheid zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 SGB XI. Die Kernaussagen der noch nicht veröffentlichten Entscheidungen sind:

Investitionsaufwendungen sind nicht auf der Grundlage einer prospektiven Kalkulation umzulegen, sondern aufgrund einer retrospektiven Betrachtung der tatsächlichen Kosten. Pauschalierter Auslastungsgrade sind bei der Umlage der Investitionsaufwendungen unzulässig. Die Pflegeeinrichtung muss den tatsächlichen Auslastungsgrad beachten.

Kosten mit einem Bezug zum Grundstück sind nicht umlagefähig. Insbesondere ist die Umlage von Fremd- und Eigenkapitalzinsen unzulässig.

Beim Mietmodell ist es allerdings anders. Dort sind die Mieten umlagefähig, den Miete, Pacht und auch Erbbauzins vermitteln regelmäßig keinen Vermögenswert, der später vom Träger verwertet werden kann.

Betriebsnotwendige Investitionen, die keine Bezug zum Grundstück haben, sind hingegen umlagefähig.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Autohändler werben manchmal damit, „**Vertragspartner**“ eines Herstellers zu sein. Der BGH hat sich damit auseinandergesetzt, ob die Verwendung des Begriffs „Vertragspartner“ irreführend ist (Urteil vom 17.03.2011, I ZR 170/08).

Entstehe beim angesprochenen Verkehr durch die Verwendung des Begriffs „Vertragspartner“ der unzutreffende Eindruck, der Werbende sei „Vertragshändler“ eines Automobilherstellers, so liegt darin eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung. Der Verkehr erwartet von einem Händler, der vertraglich in das Vertriebsnetz eines Automobilherstellers eingebunden ist eine gehobene Qualität bei der Beratung, beim Service und bei Werkstatteleistungen.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de